

# **Benutzungsordnung der Mediathek Waldkirch vom 22.10.2025**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Mediathek Waldkirch ist eine öffentliche, kulturelle Einrichtung der Stadt Waldkirch. Die Trägerschaft liegt bei der Stadt Waldkirch.

## **§ 2 Benutzung**

1. Die Mediathek Waldkirch steht jedermann zur Benutzung offen.
2. Den Anordnungen des Mediathekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Personal steht das Hausrecht zu.
3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Benutzer/die Benutzerin ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin bleiben bestehen.

## **§ 3 Anmeldung/ Ausweis**

1. Für die Ausleihe von Medien ist ein gültiger Mediatheksausweis erforderlich.
2. Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) an. Ist daraus die Anschrift nicht ersichtlich (z.B. Reisepass), ist ein amtlicher Adressnachweis vorzulegen.
3. Der Benutzer/die Benutzerin erkennt bei Anmeldung die Benutzungsordnung durch Unterschrift an und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung für interne Zwecke unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung von einem Erziehungsberechtigten vorzulegen.
4. Der Benutzer/die Benutzerin erhält einen Mediatheksausweis, der bei jeder Entleihe vorzulegen ist.
5. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Mediathek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises hat der Benutzer/die Benutzerin eine Gebühr gemäß der Entgeltordnung zu entrichten. Bis zur Verlustmeldung haftet der Benutzer/die Benutzerin für den dadurch evtl. entstandenen Schaden, auch wenn er durch Dritte verursacht wurde.

## **§ 4 Ausleihe**

1. Gegen Vorlage des Mediatheksausweises werden die Medien für eine festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

Die Leihfristen sind unterschiedlich:

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften	2 Wochen
Spiele/Konsolenspiele	2 Wochen
CD /CD-ROM	2 Wochen
Bibliothek der Dinge	2 Wochen
Tonie/KEKZ	2 Wochen
DVD	1 Woche

Eine Verlängerung ist auf Antrag vor Ablauf der Rückgabefrist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

2. Entlehene Medien sind innerhalb der festgelegten Frist zurückzugeben. Bei Fristüberschreitung wird eine Säumnisgebühr gemäß der Entgeltordnung erhoben, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Eine kostenpflichtige Mahnung kann zusätzlich erfolgen.
3. Wird ein Medium nicht zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Einziehung oder die Berechnung des Neupreises.
4. Die Weiterverleihung entliehener Medien ist unzulässig.
5. Solange ein Benutzer/eine Benutzerin der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Entgelte nicht bezahlt hat (bei Überschreitung der Entgeltgrenze), erhält er/sie keine weiteren Medien. Das Personal der Mediathek kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

## **§ 5**

### **Aufenthalt in der Mediathek**

1. Jeder Benutzer / jede Benutzerin hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden und der Mediatheksbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
2. Mitgebrachte Taschen sind im Eingangsbereich (Schließfächer) zu belassen. Für Wertsachen wird nicht gehaftet.
3. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur mit Zustimmung des Personals in der Mediathek aufgehängt oder verteilt werden.
4. Tiere können in die Mediathek nicht mitgenommen werden (außer Behindertenbegleithunde).

## **§ 6**

### **Umgang mit Medien/ Haftung**

1. Der Benutzer/die Benutzerin hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Vor der Ausleihe sind die Medien auf etwaige Mängel zu prüfen.
2. Für beschädigte oder verlorene Medien hat der Benutzer/die Benutzerin eine Bearbeitungspauschale gemäß der Entgeltregelung zu bezahlen.

## **§ 7**

### **Entgelte**

Die Entgelte für die Benutzung der Mediathek sowie für besondere Leistungen und Versäumnisentgelte werden nach den durch den Gemeinderat festgesetzten Entgelten erhoben, die als Anlage angefügt sind.

## **§ 8**

### **Internet-/Nutzung**

1. Die Mediathek übernimmt keine Garantie dafür, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Zudem übernimmt sie keinerlei Verantwortung für den Inhalt und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.

2. Jeder Nutzer/jede Nutzerin speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr ab. Die Mediathek übernimmt keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Nutzers/der Nutzerin sowie für die unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten.
3. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische oder gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
4. Der Nutzer/die Nutzerin verpflichtet sich bei Weitergabe seiner/ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
5. Es ist nicht gestattet, an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
6. Die Mediathek haftet nicht für:
  - Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Nutzer/Nutzerinnen
  - Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzern/Nutzerinnen und Internetdienstleistern
  - Schäden, die einem/r Nutzer/in auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen
  - Schäden, die einem/r Nutzer/in durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
  - Schäden, die einem/r Nutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
7. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Mediathek Schadensersatzansprüche und rechtliche Schritte vor.
8. Bei Missbrauch, insbesondere bei der Verletzung geltender Rechtsvorschriften, kann die Mediathek Personen von der Nutzung der Internet-Plätze ausschließen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirch, den 22.10.2025

Michael Schmieder  
Oberbürgermeister